

Freundeskreis Georg-Büchner-Gymnasium Rheinfelden e.V.

Satzung des Schulfördervereins

in der Fassung vom 12.02.2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
"Freundeskreis Georg-Büchner-Gymnasium Rheinfelden e.V."
2. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.
3. Er hat seinen Sitz in Rheinfelden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Georg-Büchner-Gymnasiums in Rheinfelden. Diese zeigt sich in der ideellen und materiellen Förderung der schulischen, außerunterrichtlichen, interkulturellen und sozialen Arbeit des Georg-Büchner-Gymnasiums in Rheinfelden.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Geld- und Sachspenden im Sinne des § 58 Nr.1 AO, die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus, durch Übernahme der Trägerschaft von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie der Pflege von wechselseitigen Kontakten zwischen Eltern, Lehrern, Schülern, Unternehmen, Wirtschafts- und Berufsverbänden und Ehemaligen. Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Anliegen eine gemeinsame Interessenvertretung mit anderen Fördervereinen bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung an der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben mit Unterzeichnung der Gründungssatzung durch die Gründungsmitglieder bzw. durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Austritt aus dem Verein in Schriftform.
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Falls das Mitglied auf allen bekannten Kommunikationswegen nicht mehr erreichbar ist, kann der Ausschluss auch ohne Mitteilung an das Mitglied erfolgen.

4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist auch in voller Höhe für das Kalenderjahr zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder die Mitgliedschaft endet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich mindestens einmal

durchzuführen ist.

- a. Der Vorstand beschließt vor Einladung die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform, bevorzugt per E-Mail, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - c. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - d. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden bei Abwesenheit des Vorsitzenden. Für die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen wie nicht abgegebenen Stimmen gewertet.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Bei Abwesenheit kann das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anwesendes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Das mit Vollmacht vertretene abwesende Mitglied zählt dann bei Abstimmungen wie ein anwesendes Mitglied.
 - d. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
 - c. Wahl des Vorstands
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Festsetzung der Beitragsordnung
 - f. Entscheidung über Vorschläge für zusätzliche Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung
 - g. Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs. 3)
 - h. Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist. In das Protokoll aufzunehmen sind jeweils auch die Anzahl der gezählten Ja- und Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d. Schriftführer/in
 - e. bis zu fünf Beisitzern, darunter ein von der Schule benanntes Mitglied des Lehrkräftekollegiums.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und

außergerichtlich vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Förderverein gemeinsam.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands, soweit nicht von der Schule benannt, werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist einzeln zu wählen. Scheidet ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Der Vorstand verpflichtet sich, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nachhaltig zu wirtschaften und diese subsidiär einzusetzen.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle Verträge, die er im Namen des Vereins abschließt, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder des Vereins nur mit dem Vermögen des Vereins haften.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
9. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des Vereins oder Dritte zur Vornahme eines einzelnen Rechtsgeschäfts oder einer einzelnen Rechtshandlung für den Verein zu bevollmächtigen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und

empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rheinfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks nach § 2 zu Gunsten des Georg-Büchner-Gymnasiums Rheinfelden zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2023 am gleichen Tag in Kraft.

Rheinfelden, den 27. Juni 2023

Vorsitzender

Stv. Vorsitzender

Schatzmeisterin